

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 56 (1976-1977)
Heft: 7

Rubrik: Blickpunkt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blickpunkt

MAO – TOD EINER LEGENDE

Kaum je hat das Ableben eines bedeutenden Staatsmannes und Politikers so seltsam *verkehrte Fronten* postumer Würdigung aufgerissen wie der Tod Mao Tse-tungs. Vor der Bahre des grossen Kommunistenführers, der wie kaum ein zweiter das Gesicht der Welt nach 1945 geprägt hat, verneigt sich in Trauer nicht nur sein eigenes Volk, sondern mit ihm auch die Vielzahl der jungen Nationen Asiens wie Afrikas, denen er Ansporn und Vorbild gewesen ist. Gemesene Ehrfurcht aber zollen auch die Nationen des Westens, für die er letztlich doch ein Feind und Gegner war, während der rote Bruder in Moskau verlegen und voller Hintergedanken Beileid bezeugt und dafür die hasserfüllten, zurückweisenden Proteste Pekings erntet.

Wir wissen wenig von Mao, und es wäre vermessnen, ihn jetzt schon in eine grosse *historische Perspektive* stellen zu wollen. Er war vieles in einem: Ideologe, Heerführer, Staatsmann, *Pater patriae*. Aber so stark auch die geistigen Impulse waren, die von ihm ausgingen und weit über die Grenzen des eigenen Landes hinaus wirkten, so steht er doch in erster Linie da als der Wiedererwecker und *Neuschöpfer eines mächtigen Reiches*. Er hat dem innerlich zerrissenen und in ewige Bürgerkriege verstrickten China Stolz und Selbstachtung wiedergegeben. Er hat es aus der halbkolonialen Abhängigkeit gegenüber anderen Staaten herausgerissen und es zurückgeführt in den Kreis der grossen Nationen. Sein Beispiel wirkte ermutigend und anfeuernd überall dort, wo die Kolonialhegemonie

zerbrach und neues staatliches Leben entstand.

An diesen Fakten lässt sich nicht deuteln, hier bewegt man sich auf einigermassen sicherem Grund. Weit komplizierter wird es, sucht man in den Bereich des *Ideologischen* vorzudringen. Zwar gibt es auch hier leicht fassbare Fixpunkte: Mao hat die Suprematie des Kremls innerhalb der kommunistischen Weltbewegung zerstört und die Entwicklung zum Polyzentrismus gefördert, die Moskaus Zentralposition erschütterte und zerfallen liess. Aber hat er damit auch, wie viele meinen, Marxismus und Kommunismus ein anderes Gesicht gegeben und neue Wege gewiesen, die zu einer besseren und gerechteren Gesellschaftsordnung führen? In dieser Hinsicht ist von westlichen Wirrköpfen mancher Missbrauch mit dem Namen Maos getrieben worden. Die ferne fremde Welt Ostasiens liess vieles in verklärtem Licht erscheinen. Auch Maos Weg zu Macht und Herrschaft ist gesäumt von Ereignissen voll brutaler *Härte und Unmenschlichkeit*, auch seine Revolution zieht ihre Blutspur durch die Geschichte. Ungerechtigkeit und Unterdrückung Andersdenkender sind auch für die chinesische Form des Kommunismus nichts Fremdes; die Idee einer «permanen Revolution» mag in der Theorie ihren magnetischen Zauber haben; was sie in der Realität bedeutet, haben die wirren Jahre der «Kulturrevolution» nach 1966 gezeigt.

Ohne Zweifel wird Maos Werk – auch sein politisches – die *Bewährungs-*

probe noch zu bestehen haben. Zu sehr ist dieser Mann schon zu Lebzeiten als Politiker wie Ideologe und Prophet auf ein Podest gehoben und schon zu Lebzeiten zur Legende geworden, als dass sein Tod nicht zunächst ein *Vakuum* hinterlassen würde. Eine gesicherte Nachfolge gibt es nicht; noch vor wenigen Monaten hat in der obersten chinesischen Führung ein undurchsichtiger Kampf um die besten Ausgangspositio-

nen für die Zeit nach Mao stattgefunden. Alle Möglichkeiten bleiben offen. Die Erben des grossen Führers können sich im Schatten seines Mythos zusammenfinden zur Fortsetzung seines Werkes; sie können sich aber auch entzweien und China zurückfallen lassen in jene Zeiten düsterer Wirrnis, aus denen Mao sein Land und sein Volk befreit hat.

Alfred Cattani

ERNEUERUNGSWILLE UND ERNEUERUNGSFÄHIGKEIT

Niemand wird ernstlich behaupten wollen, unserem politischen Leben gehe der Wille zur Innovation ab. Seit 1965 sind offizielle Bemühungen um eine Totalrevision der Bundesverfassung im Gange, wobei für Ende 1977 ein Vorentwurf zu erwarten ist, der gegenwärtig von einer Expertenkommission unter dem Präsidium von Bundesrat Furgler bereinigt wird. Darüber hinaus jagen sich seit den sechziger Jahren die Volksabstimmungen über Verfassungsinitiativen und über Verfassungs- und Gesetzesvorlagen, die dem Reformwillen von Bundesrat und Parlament entsprangen. Manchmal steht man indessen unter dem Eindruck, es werde eher des Guten zuviel getan.

Immer öfter heisst es von neuen Ge-setzen, sie seien qualitativ fragwürdig. Und immer häufiger erheben sich Stimmen, die von einer Vollzugskrise in dem Sinne sprechen, dass manche Kantone dem Tempo kaum noch zu folgen vermögen und aus personellen oder politischen Gründen die Flut der Gesetzesneuerungen nicht mehr verkraften können. Dazu kommen finanzpolitische Aspekte. In einer Zeit der extremen

Haushaltsorgen fragt es sich immer mehr, ob der bisherige Rhythmus des Ausbaus unseres sozialen Hochleistungsstaats weiterhin zu verantworten ist.

Angesichts der Innovationsflut der letzten Jahre stellt sich indessen noch eine andere Frage, jene nach der *staats-politischen* Qualität der Neuerungswellen. Es lässt sich nämlich nicht leugnen, dass die grosse Mehrheit der erfolgreichen Neuerungen gewissermassen Fortschreibungen bisheriger Konzepte und Ansätze darstellen: Die AHV-Renten wie die soziale Sicherheit überhaupt wurden quantitativ massiv gesteigert. In moderne Verkehrswege und weitere Infrastrukturen wurden gewaltige Beträge investiert. Das Hochschulwesen erfuhr einen explosionsartigen Ausbau. Dort aber, wo es um strukturelle Reformen des staatlichen Aufbaus oder des politischen Systems ging, zeigten sich Bürgerschaft und «classe politique» verhältnismässig konservativ und restriktiv.

So ist die Überlastung unserer Bundesregierung zwar notorisch, doch eine Erhöhung der Bundesratszahl oder eine Ergänzung des Teams durch parlamen-

tarische Staatssekretäre hat keinerlei ernsthafte Aussicht auf Verwirklichung. Auch die seit Jahren von verschiedenen Kreisen angestrebte Wahlreform verläuft, wie die Mitte September veröffentlichten Ergebnisse eines Vernehmlas-sungsverfahrens deutlich zeigen, offen-sichtlich im Sande. Zwar wird die schwindende Wahlbeteiligung vor allem auch durch die mangelnde Persön-lichkeitsbezogenheit unseres Proporz-systems erklärt. Darum wurde vor eini-gen Jahren die Rückkehr zu einem System mit Majorzelementen sowie die Unterteilung grosser Kantone in zwei oder mehrere Wahlkreise zur Diskussion gestellt. Doch die Modifikation des Wahlverfahrens wurde von keinem einzigen Kanton und keiner einzigen Partei untersttzt. Und die Aufteilung grosser Kantone fand ausgerechnet bei den al-tenfalls Betroffenen keinerlei Gegenliebe.

Die Beispiele der Struktur des Bun-desrates und des Wahlsystems stehen hier fr viele. Es macht also ganz den

Anschein, dass aller «Staatsverdrossen-heit» zum Trotz eigentliche Struktur-reformen nicht den notwendigen brei-teren Konsens zu finden vermogen. Es wrde sich lohnen, den Grunden dieses merkwrdigen Zwiespalts einmal sys-te-matisch nachzugehen. Ist es die man-gelnde Ausstrahlung solcher Diskussio-nen in eine breitere ffentlichkeit? Ist es Resignation vor den engen Schranken des «politisch Mglichen»? Oder ist es die Option fr den vertrauteren Status quo aus einer Grundstimmung des Mis-trauens gegen die Trger solcher Refor-men «da oben»? So oder so stellt sich heute die Frage, ob unser Gemeinwesen aus seiner politischen Struktur heraus berhaupt noch fhig ist, die bermchtige Realitt der stndig wechselnden negativen Mehrheiten zu berwinden und zu Innovationen durchzustossen, die mehr sind als blosse Kosmetik oder quantitative Aufstockung des Bestehen-den.

Richard Reich

DIE LUSt AM NOTRECHT

Ein Element dessen, was mehr oder we-niger scharfzngige Kritiker der schwei-zerischen Staats- und Wirtschaftsord-nung mit der Metapher vom helveti-schen Malaise zum Ausdruck bringen wollen, konzentriert sich auf das Fak-tum, dass der Bundesrat seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges in wesentlichen Belangen seiner Regierungsttigkeit im-mer wieder gezwungen war, das *Notrecht* (Artikel 89^{bis} BV) anzurufen. Nicht ganz zu Unrecht sehen die «Malaise-Philosophen» in diesem Tatbestand ein Symptom dafr, dass unser Land auf dem Boden der bestehenden Institutio-

nen nicht mehr «integral regierbar» ist. Die Anrufung des extrakonstitutionel-ten Gesetzgebungsverfahrens, das vor- bergehend die Volksrechte suspendiert, war vom Gesetzgeber denn auch fr die Bewltigung von eigentlichen Notsitu-ationen gedacht, denen ausserordentliche und einmalige Bedeutung zukommt. Es war jedoch nicht daran gedacht, sie zu einer Dauereinrichtung in Friedenszei-ten zu erheben.

Ein Feld, auf dem seit Beginn der sechziger Jahre das Regieren mit Not-recht geradezu zum Normalfall wurde, ist bekanntlich die *Konjunkturpolitik*.

Die Überwindung dieses wenig zufriedenstellenden Zustandes gab denn auch Anlass zur Revision der Verfassungsgrundlagen für die Konjunkturpolitik. Der Entwurf zu einem neuen Verfassungsartikel (39*quinquies* BV), der in der Volksabstimmung vom März 1975 am Ständepatt scheiterte, hätte nicht zuletzt dazu beitragen sollen, die Notrechtspraxis in der Konjunkturpolitik der Vergangenheit zu überantworten.

Noch ist es nicht soweit; und leider, so wird man beizufügen haben, dürfte es auch kaum dazu kommen. Denn der Bundesrat hat mit seinem Entscheid, die in einen Dringlichen Bundesbeschluss gekleidete *Preisüberwachung* weiterzuführen, *coram publico* demonstriert, dass er auf das Notrecht nicht glaubt verzichten zu können. Und da sich dieser Beschluss auch nicht auf den im Lichte des Abstimmungsergebnisses vom März 1975 bereinigten Konjunkturartikel, der vor kurzem das Vernehmlassungsverfahren hinter sich gebracht hat, abstützen liesse, muss die Folgerung gezogen werden, dass das Regime auf Notrecht basierender Wirtschaftspolitik «fröhlich» weiterbetrieben werden wird.

Niemand kann heute im Ernstes behaupten, es bestünde im Sektor der Preisüberwachung eine Notlage. Die vom Gesetzgeber seinerzeit gewollte Voraussetzung für die Anrufung oder Beibehaltung eines Dringlichen Bundesbeschlusses ist im Falle der Preispolitik nicht oder nicht mehr gegeben. Eine Beurteilung von wirtschaftspolitischen Mitteln auf Vorrat mit Hilfe des Notrechts ist von den Schöpfern des Notrechts nicht in ihre Überlegungen einbezogen worden. Sie würde auch dem Sinn des Notrechtes widersprechen.

Kommt dazu, dass die Preisüberwachung dann, wenn neue Instabilitäten

auftreten sollten, als höchst ungeeignetes Mittel zu deren Bekämpfung zu betrachten ist. Ihre mutmassliche Wirkung ist mehr als fragwürdig und ihre ordnungspolitische Begründbarkeit überhaupt nicht gegeben. Eine Notwendigkeit, die Preisüberwachung weiterzuführen, ist mithin unter keinem Titel zu finden – es sei denn, man glaube an wirtschaftspolitischen Magnetismus.

Ein letzter Farbton ist ins Bild zu setzen. Im Zusammenhang mit der Preisüberwachung ist immer wieder das Wort vom «gerechten» Preis beziehungsweise von der Notwendigkeit der Verhinderung «ungerechtfertigter» Preiserhöhungen zu hören. Was ist ein gerechter Preis? Was sind ungerechtfertigte Preiserhöhungen? Sie können, wenn ordnungspolitische Kriterien angewandt werden, nur dann entstehen, wenn eine unzureichende Wettbewerbspolitik die Ausnützung von «Preisnischen» zulässt. Preise müssen, sollen sie ihre wichtigste Funktion der Faktorallokation erfüllen können, beweglich bleiben. Die Forderung nach Preisstabilität kann sich deshalb nie auf Einzelpreise, sondern immer nur auf das Preisniveau beziehen. Rein ökonomisch betrachtet, bildet sich der gerechte Preis im Markt, und zwar in einem Markt, der möglichst weitgehend unter *Wettbewerbsbedingungen* steht. Wettbewerb heißt Dezentralisation und damit weitgehende Elimination der Marktmacht. Auf diese Weise wird eine marktwirtschaftlich nicht gerechtfertigte Preisbildung bekämpft, jedoch nicht dadurch, dass eine Behörde auf der Grundlage von mehr oder weniger komplizierten Kostenrechnungen «gerechte» Preise zu fixieren versucht.

Willy Linder